

OBERUSEL/TAUNUS

BAUVORHABEN / PROJEKT

BEBAUUNGSPLAN NR. 140 A

“UNTER DER HOHEMARK – FRANKFURT INTERNATIONAL SCHOOL”

NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFS- / AUSGLEICHSBETRACHTUNG

gem. Anlage 4 der Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung – KV)

Stand: 23.05.2012

1. Grundlagen

Bei Durchführung der geplanten Baumaßnahme kommt es zu einem Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG):

- § 14 (1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.
- § 15 (1) Der Verursacher eines Eingriffes ist verpflichtet vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. (...)
- § 15 (2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Das geplante Vorhaben stellt gemäß § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 1. März 2010 (BGBl I S. 2542) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Maßgeblich für diese Beurteilung ist die Errichtung mehrere baulichen Anlagen – Sportcenter, Klassenräume sowie zwei Sportfelder – auf zurzeit hauptsächlich als Grünflächen unterschiedlicher Qualität genutzten Flächen.

2. Ergebnis der Ausgleichsberechnung

Die vorläufige Ausgleichsberechnung schließt mit 1.840.061 WP für den Bestand und gemäß Festsetzungen des Bebauungsplans mit 1.576.119 WP für die Planung (den Eingriff). Damit ergibt sich eine rechnerische Differenz von 263.942 WP, was einer Abwertung von ca. 14 % entspricht.

Demnach findet aus naturschutzrechtlichen, aber auch aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten, keine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes statt. Dies ist vor allem auf die Versiegelung der Bestandssituation sowie die Umwandlung von Waldflächen und sonstigen Grünflächen in gärtnerisch gepflegte Anlagen zurückzuführen.

Von dem Eingriff betroffen sind nach derzeitigem Kenntnisstand etwa 8.000 m² Wald gemäß § 1 des Hessischen Forstgesetzes (ForstG HE). Eine genau Definition der betroffenen Waldflächen sowie eine gegebenenfalls notwendige Rodungsgenehmigung wird derzeit mit dem Forstamt Königstein sowie dem Amt für ländlichen Raum, Hochtaunuskreis, geklärt. Ein Großteil der betroffenen Waldfläche wird im Vorentwurf des Bebauungsplanes als private Grünfläche festgesetzt. Innerhalb dieser Flächen soll ein größtmöglicher Erhalt des Baumbestands erreicht werden.

Bei einigen Waldflächen handelt es sich teilweise um Erlen-Eschen-Bachrinnenwald welcher gemäß § 30 des BNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop zu verstehen ist.

3. Kompensationsmaßnahme

Vom Verursacher, der Frankfurt International School, ist vorgesehen, den Eingriff durch Maßnahmen zu kompensieren, die teilweise auf dem eigenen Grundstück möglich sind. Weitere Maßnahmen sind entlang des Urselbachs vorstellbar. Erste Gespräche mit der Stadt Oberursel wurden bereits geführt. Sollten weitere Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs notwendig sein, so sieht der Verursacher vor, diese über auf ein Ökokonto gebuchten Maßnahmen zu kompensieren.

Weiterhin sieht der Verursacher vor, Eingriffe in den Wald gemäß § 12 (3) ForstG HE durch eine flächengleiche Erstaufforstung oder eine vergleichbare Maßnahme gemäß § 12 (5) ForstG HE auszugleichen. Die Stadt Oberursel ist aufgefordert diesbezüglich Angebote vorzulegen. Erste Flächen wurden bereits erkundet.

Gleiches gilt für Biotope, welche gemäß § 30 des BNatSchG gesetzlich geschützt sind. Der Verursacher sieht vor, diese Flächen entsprechend auszugleichen. Die Stadt Oberursel hat bereits erste Flächen entlang des Urselbachs erkundet.

OBERUSEL/TAUNUS

BAUVORHABEN / PROJEKT

BEBAUUNGSPLAN NR. 140 A

“UNTER DER HOHEMARK – FRANKFURT INTERNATIONAL SCHOOL”

zur Naturschutzrechtlichen
Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung

AUSGLEICHSBERECHNUNG

